

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



Kreisverwaltung Teltow-Fläming • Am Nuthefließ 2 • 14943 Luckenwalde

Kommunale Arbeitsgemeinschaft i. G.
Multi-Energie-Kraftwerk Sperenberg
Herrn Mann
Stadt Luckenwalde
Markt 10
14943 Luckenwalde

Dezernat IV

Kreisentwicklungsamt / Planung

Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Auskunft: Frau Seidel/Herr Neumann
Zimmer: A7-3-10
Telefon: 03371 608-4111
Telefax: 03371 608-9200
E-Mail: Grit.Seidel@teltow-flaeming.de *
Datum: 3. Juni 2016
Aktenz. : 611 3.5-2016

Multi-Energie-Kraftwerk Sperenberg (MEKS)

Sehr geehrter Herr Mann,

zunächst möchte ich mich bei Ihnen für die übergebenen Projektunterlagen bedanken, die Grundlage für den Informationstermin am 26. April dieses Jahres in meinem Hause waren. Bedanken möchte ich mich auch für die gewährte Fristverlängerung und überreiche Ihnen vereinbarungsgemäß nachfolgend fachliche Hinweise, die aus Sicht der kreislichen Behörden nach Auswertung der Unterlagen und der zusätzlichen Informationen des Termins bei der Umsetzung des Vorhabens zu beachten sind.

Bitte gestatten Sie mir zuvor ein paar generellere Worte. Wie Sie wissen, unterstütze ich als Landrätin die Entwicklung dieser Fläche und weiß dabei auch den Kreistag in meinem Rücken, der sich mit großer Mehrheit für die von der kommunalen Arbeitsgruppe und den Investoren angestrebten Entwicklung ausgesprochen hat. Dass bei der Umsetzung des Vorhabens zahlreiche „Hürden“ zu bewältigen sind, ist den Beteiligten auf allen fachlichen und politischen Ebenen seit langem bekannt.

Vor diesem Hintergrund haben die involvierten Behörden der Kreisverwaltung in mittlerweile zahlreichen Stellungnahmen auf die Probleme hingewiesen, die in einem Verfahren zur Genehmigung des Multi-Energie-Kraftwerks zu lösen sind. Dezidiert wurden Hinweise und Anregungen gegeben, die zum Beispiel die Haltung des Landes zu seinen Flächen, etwaige Unschärfen des Regionalplans auf Grund des Darstellungsmaßstabes für ein konkretes Vorhaben oder denkmalrechtliche (temporäre) Duldungsmöglichkeiten auf der Grundlage eines Stiftungskonzeptes betreffen.

Persönlich habe ich mich als Landrätin (auch als Regionalrätin) im Rahmen der mir zur Verfügung stehenden Möglichkeiten schriftlich, aber auch in mehreren Gesprächen mit politisch Verantwortlichen verschiedener Ministerien auf der Landesebene dafür stark gemacht, dass es

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0

Telefax: 03371 608-9100

USt-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam

Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52

BIC: WELADED1PMB

BAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>

endlich zu Lösungsstrategien kommt. Auch im Gespräch mit den Bürgermeistern der kommunalen Arbeitsgruppe an meinem Tisch, an dem Sie ja auch teilgenommen haben, habe ich meine Unterstützung versprochen, wozu ich natürlich nach wie vor stehe.

Mit Sorge sehe ich aber mittlerweile, dass viel Zeit ins Land gegangen ist, ohne dass sich erkennbar etwas nach vorne bewegt hat. Vielmehr scheinen sich die Dinge im Kreis zu drehen. Aus meiner Sicht kann das Vorhaben aber nur dann einen Vorwärtsschub erfahren, wenn auf Landesebene einige „Grundprobleme“ geklärt werden, die der Landkreis (leider) nicht selbst regeln kann. Dort liegt der Ball, der jetzt gespielt werden muss.

Das Land ist Eigentümer der Fläche und strebt gemäß der Vereinbarung im Koalitionsvertrag an, an diesem Standort ein Leitprojekt im Rahmen des EEG für ein speicherkombiniertes Erneuerbare-Energien-Kraftwerk umzusetzen. Deshalb hat der Finanzminister im Rahmen der Auftaktveranstaltung zum Konversionsommer am 24. Juni letzten Jahres den Anwesenden verkündet, dass das „Thema MEKS“ beim Land Chefsache sein soll und hat mitgeteilt, dass ein Gespräch auf Staatssekretärebene der hauptsächlich involvierten Ministerien zum weiteren Prozedere stattfinden würde. Gespräche haben nach meiner Kenntnis auch auf dieser Ebene stattgefunden. Ein greifbares Ergebnis ist mir aber bislang nicht kommuniziert worden.

Insofern kann ich nur dringend empfehlen, dass sich ihre kommunale Arbeitsgemeinschaft gemeinsam mit den Investoren dafür einsetzt, dass auf Landesebene eine – auch durch Beschluss unseres Kreistages geforderte - adäquat besetzte Arbeitsgruppe gebildet wird, die dieses Vorhaben voranbringt. Diese sollte sich zum Beispiel zeitnah verbindlich darüber verständigen, welche förmlichen Verfahren (Bebauungsplan, Zielabweichungs- oder immissionsschutzrechtliches Verfahren) seitens der Investoren durchzuführen sind, um das MEKS auf den Flächen in Sperenberg zu ermöglichen. Ich habe mich in dieser Angelegenheit auch an die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg gewandt.

Ich kann Ihnen jedenfalls versichern, dass auch die kreislichen Behörden, die – wie Sie wissen - an die geltenden rechtlichen Gegebenheiten gebunden sind, im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens lösungsorientierte Beiträge liefern werden. Das auf dem Informationstermin mündlich vorgetragene Stiftungsmodell zur Sicherung denkmalgeschützter Flächen und Gebäude, einschließlich ihrer touristischen und bildungspolitischen Entwicklung, kann dazu eine Möglichkeit sein.

Dies vorweggeschickt, ergeben sich zu den jetzt vorliegenden Unterlagen aus den Zuarbeiten der einzelnen Fachämter die in der Anlage aufgeführten fachlichen Hinweise.

Freundliche Grüße

Wehlan

Anlage

Anlage

1. Hinweise zur Einordnung in die übergeordnete Planung

1.1 Landesentwicklungsplanung

Entsprechend dem Landesentwicklungsplan Berlin Brandenburg (LEP B-B) liegt die Vorhabenfläche teilweise innerhalb eines Freiraumverbundes gemäß Zielfestlegung 5.2 (Z). Dieser landesplanerisch festgelegte Freiraumverbund umfasst hochwertige Freiräume mit besonders bedeutsamen Funktionen, die gesichert und in ihrer Funktionsfähigkeit entwickelt werden sollen. Es handelt sich dabei im vorliegenden Fall um die Gebietskategorien FFH, NSG und geschützte Biotoptypen mit hoher Wertigkeit.

Nach Grundsatz 4.4 (G) Abs. 2 LEP B-B sollen insbesondere großflächige Fotovoltaikanlagen vorrangig auf *geeigneten* Konversionsflächen errichtet werden. Gemäß Abs. 3 (ebda.) sollen jedoch Konversionsflächen mit hochwertigen Freiraumpotenzialen, die außerhalb innerörtlicher Siedlungsflächen liegen, einer Freiraumnutzung zugeführt werden. Von hochwertigen Freiraumpotenzialen ist vorliegend auszugehen.

1.2 Regionalplanung

In den Unterlagen wird die Planungssituation im Bereich des Vorhabengebietes nach rechtswirksamem Regionalplan Havelland-Fläming 2020 umrissen. Darlegungen zum weiteren Umgang mit den teilweise entgegenstehenden Planungsvorgaben jedoch sind nicht ersichtlich und ergaben sich im Weiteren auch nicht im Rahmen des Scoping-Termins.

Nach Zielfestlegung 3.2.1 (Z) des Regionalplans ist die geordnete und konzentrierte Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen in den Eignungsgebieten für die Windenergienutzung zu gewährleisten. Außerhalb der Eignungsgebiete für die Windenergienutzung ist die Errichtung raumbedeutsamer Vorhaben zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 des Baugesetzbuchs - BauGB ausgeschlossen (Ausschluss gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 3 des Raumordnungsgesetzes - ROG).

Gemäß dem zugrundeliegenden einheitlichen Planungskonzept liegt die Vorhabenfläche im Gegenzug zur Konzentration der Windenergienutzung an anderer Stelle in einem Bereich, der von der Windenergienutzung freizuhalten ist. Sie wird im Regionalplan überwiegend als Fläche zur Freiraumsicherung dargestellt, zum einen mit dem Ziel „Vorranggebiet Freiraum“ und zum anderen mit dem Grundsatz „Empfindliche Teilräume der regionalen Landschaftseinheiten“.

Im Rahmen des Info-Termins wurde darauf verwiesen, dass es für das Projekt vermutlich ein Raumordnungsverfahren geben wird. Hier wären die Fragen der Raumverträglichkeit des Vorhabens erneut zu thematisieren.

1.3 Landschaftsrahmenplan TF

Die großflächige Überplanung des Areals mit Fotovoltaik- und Windenergieanlagen widerspricht im Bereich zwischen Kummersdorf-Gut und der Gemeindegrenze Nuthe-Urstromtal dem Entwicklungskonzept des Landschaftsrahmenplanes (LRP) des Landkreises Teltow-Fläming. Gemäß § 9 Abs. 5 BNatSchG sind die Inhalte der Landschaftsplanung, hier dem LRP, in Planungen und Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen. Das Entwicklungskonzept des LRP enthält die nachfolgend genannten Darstellungen.

- Erhalt der gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützten Sandheiden und Trockenrasenflächen
- Sanierung/Umnutzung oder Rückbau der ehemals militärisch genutzten Bebauung vorgesehen
- vorrangige Entwicklung von naturnahen Laubwaldgesellschaften und strukturreichen Waldrändern
- Erhalt und Aufwertung von Landschaftsteilen mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung
- Entwicklung von seltenen Laubwaldgesellschaften
- Entwicklungsgebiet für einen Biotopverbund (Nr. 49)

Auf Grund der vorgenannten Belange würden die Errichtung von Windenergie- oder Fotovoltaikanlagen in diesem Bereich den im LRP dargestellten Entwicklungszielen des Naturschutzes widersprechen.

1.4 Flächennutzungsplanung

1.4.1 Gemeinde Am Mellensee

Entsprechend dem wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Am Mellensee (2010) sowie dem dazu gehörenden Landschaftsplan (LP) sind die Flächen des ehemaligen Flugfeldes als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB dargestellt, hier speziell als Fläche für Maßnahmen zum Offenhalten von Trockenrasen und Heiden. Diese Flächen haben somit eine Vorrangfunktion für den Naturschutz und die Landschaftspflege und sind ein wichtiger Bestandteil der naturschutzfachlichen Planungsziele des LP.

Sofern an der Ausweisung der Sonderbauflächen für Fotovoltaik oder Windenergie für das Multi-Energie-Kraftwerk-Sperenberg festgehalten wird, müssen zunächst gemäß § 9 Abs. 4 BNatSchG jeweils der LP und der FNP entsprechend fortgeschrieben werden.

In diesem Zusammenhang ergeht der Hinweis, dass der sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergieanlagen“ – in den Unterlagen enthalten der Entwurf 2012 – mit Bescheid vom 23.07.2014 durch die höhere Verwaltungsbehörde versagt worden ist. Eine Fortführung des Verfahrens, das wiederum die Anpassung an die Ziele der Raumordnung gewährleisten müsste, ist derzeit nicht bekannt.

1.4.2 Gemeinde Nuthe-Urstromtal:

Im FNP Nuthe-Urstromtal 2020 (Vorentwurf 2012) wurden einige Flächen als Sondergebiet „erneuerbare Energien“ dargestellt. Hier wurden naturschutzrechtliche Einwände erhoben mit dem Verweis auf die erheblichen Eingriffe in die geschützten Biotope sowie auf die Prüfung von Alternativen. Der Landschaftsplan ist fortzuschreiben und demzufolge zu überarbeiten [§ 11 BNatSchG i. V. m. § 5 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG); § 9 Abs. 4 und 5 BNatSchG i. V. m. § 5 BauGB].

Weitere Hinweise zum Vorentwurf bezogen sich u. a. auf die Umsetzung eines schlüssigen Planungskonzeptes zur Ermittlung von Windeignungsgebieten. Auch hier wurde eine Einbeziehung der übergeordneten Regionalplanung angemahnt.

2. Hinweise zur Berücksichtigung von Fachplanungen und -belangen

2.1 Naturschutzrechtliche und naturschutzfachliche Belange

Zuständigkeiten:

Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) i. V. m. § 10 NatSchZustV liegt die Zuständigkeit für die Prüfung des o. g. Vorhabens – soweit es einer Zu-

lassung durch eine Bundes- oder Landesbehörde bedarf – bei der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege (Landesamt für Umwelt - LFU).

Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises ist nur in Baugenehmigungsverfahren bzw. bei der Aufstellung von Bauleitplänen, die keine nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungspflichtigen Anlagen nach sich ziehen, für alle naturschutz- und artenschutzrechtlichen Entscheidungen zuständig.

Ausgliederungsverfahren verbleiben generell beim Ordnungsgeber (siehe Hinweise zum NSG „Kummersdorfer Heide/Breiter Steinbusch“)

Nachfolgende naturschutzrechtliche und -fachliche Belange sind zu berücksichtigen:

- a) Teilflächen des Planungsgebietes befinden sich in Natura 2000-Gebieten
- b) Teilflächen des Planungsgebietes befinden sich direkt in oder unmittelbar neben Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten sowie Naturdenkmalflächen
- c) Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen
- d) Artenschutz
- e) Eingriff in Natur und Landschaft
- f) Betroffenheit von Wald

Zu a) Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete)

Das Vorhaben überplant Teilflächen des FFH-Gebietes „Kummersdorfer Heide/Breiter Steinbusch“ (DE 3845-303). Entsprechend § 33 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Auswirkungen auf die zumindest an das Plangebiet unmittelbar angrenzenden FFH-Gebiete „Teufelssee“ (DE 3845-306) und „Schulzensee“ (DE 3845-304) sind ebenfalls nicht auszuschließen (z. B. auch Direktbetroffenheit bei Anlage von Zuwegungen, Leitungsverlegungen etc.).

Somit besteht insgesamt das Erfordernis einer Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG. Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Für die FFH-Gebiete „Kummersdorfer Heide/Breiter Steinbusch“ und „Schulzensee“ existieren Managementpläne, die über die Internetadresse des Landesamtes für Umwelt <http://www.lfu.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.312140.de> abrufbar sind.

Zu b) Naturschutzrechtliche Schutzgebiete (NSG, LSG, ND)

Das Vorhaben überplant Teilflächen des Naturschutzgebietes (NSG) „Kummersdorfer Heide/Breiter Steinbusch“. In einem NSG sind entsprechend § 23 BNatSchG und speziell nach Vorgabe der Rechtsverordnung alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Auswirkungen sind aufgrund der Art der geplanten Vorhaben auch für die NSG „Teufelssee“ und NSG „Schulzensee“ in unmittelbarer Nähe des Vorhabengebietes nicht auszuschließen.

Die dargestellte Planung für das Multi-Energie-Kraftwerk, insbesondere mit Windenergieanlagen und Solarflächen, grenzt im Westen und Südwesten unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ an. In einem LSG sind nach Vorgabe der Rechtsverordnung alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern. Es ist daher in jedem Einzelfall zu prüfen, ob das beabsichtigte Vorhaben oder eine

Handlung den Schutzgegenstand nachteilig verändern kann. Da die Planunterlagen noch keine konkreten Darstellungen für erforderliche Zuwegungen und ggf. neu zu errichtende Leitungen enthalten, wird hier vorsorglich auf die Verbote und Genehmigungsvorbehalte des § 4 der VO hingewiesen.

Folgende Naturdenkmale (ND) befinden sich im Plangebiet:

Nr. 0308 „Schmales Luch“ (Gemarkung Schöneweide, Flur 10, Flurstücke 15/2, 32/1)
Nr. 0303 „Breites Luch“ (Gemarkung Schöneweide, Flur 7, Flurstücke 101, 103, 142)

Naturdenkmale sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar. Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind entsprechend § 28 BNatSchG verboten.

Zu c) Biotopschutz

Im Plangebiet befinden sich auf Teilflächen geschützte Biotope, welche gemäß § 30 BNatSchG nicht zerstört oder sonstig erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden dürfen. Eine aktuelle Biotoptypenkartierung (auf Grundlage der Brandenburgischen Kartierungsanleitung) ist für die weitere Beurteilung des Vorhabens unerlässlich. Inwieweit gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG und § 67 BNatSchG die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung/Befreiung möglich ist, kann nur auf Grundlage entsprechend aussagefähiger Unterlagen geprüft werden.

In den Planunterlagen wird im Bereich der ehemaligen Start- und Landebahn die Errichtung von Fotovoltaikanlagen sowohl auf versiegelten Flächen als auch zwischen diesen Bereichen dargestellt. Für eine inhaltlich ähnlich gelagerte Nutzung wurden durch die Brandenburgische Bodengesellschaft bereits erste Bestandserfassungen durchgeführt. Bei der naturschutzfachlichen Bewertung dieses Vorhabens (jeweils Aufstellungsbeschlüsse für einen B-Plan in den Gemeinden Am Mellensee und Nuthe-Urstromtal) mussten aufgrund der Betroffenheit gesetzlich geschützter Biotope und aus artenschutzrechtlichen Gründen erhebliche Bedenken zur Genehmigungsfähigkeit formuliert werden. Dieser Bereich befindet sich zwischen den beiden Teilgebieten des FFH-Gebietes „Kummersdorfer Heide/Breiter Steinbusch“. Insbesondere die Trockenrasen- und Heidefläche sind naturschutzfachlich ebenso wertvoll einzustufen, wie diese Biotop- und Lebensraumtypen in dem FFH-Gebiet. Einer Einbeziehung in die FFH-Gebietskulisse standen landesplanerische Erwägungen (Vorbehalt für einen Alternativ-Standort für den Großflughafen Berlin-Brandenburg) entgegen.

Zu d) Artenschutz

Detaillierte Bestandserfassungen sind für die Schutzgüter „Flora/Fauna“ erforderlich. Generell sind die artenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten. In Bezug auf die spezifischen Wirkfaktoren, die insbesondere von Windenergieanlagen, aber auch den Fotovoltaikanlagen ausgehen, ist zum einen die direkte Inanspruchnahme der Flächen für Zuwegung, Bau und Standort der Anlagen und die damit verbundenen Flächen- und somit Lebensraumverluste zu bewerten. Daneben sind auch weitergehende Auswirkungen insbesondere auf die Fauna auf angrenzenden Flächen zu untersuchen und in die Bewertung einzubeziehen. Das notwendige Untersuchungsprogramm ergibt sich aus dem Erlass „Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011 mit den entsprechenden Anhängen. Diese sind über die Internetseite des Umweltministeriums einzusehen und herunterzuladen. Es ist auf Grund der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung des Gebietes mit einem hohen Untersuchungsaufwand zu rechnen.

Südlich der ehemaligen Start- und Landebahnen befinden sich wertvolle Heide- und Trockenrasenstrukturen und angrenzend Vorwälder trockener Standorte mit entsprechender faunistischer

Bedeutung. Im Verbund mit den angrenzenden Waldflächen spielen sie vor allem als Nahrungsflächen für die Fledermausfauna voraussichtlich eine wichtige Rolle. In den Forstbereichen ist mit Fledermausquartieren zu rechnen, sodass das Potenzial geeigneter Bäume zu ermitteln und dieses auf vorhandene Quartiere zu untersuchen ist. Auch die Vogelfauna ist mit vielen gefährdeten Arten vertreten. Die Vorgaben der Tierökologischen Abstandskriterien (TAK) des o. g. Windkrafterlasses sind vollumfänglich zu berücksichtigen.

Insgesamt ist, auch wegen der Größe des beplanten Gebietes, mit erheblichen Konflikten bei der Planung von WEA und den weitreichenden Wirkungen zu rechnen. Für den Bereich der Fotovoltaikanlage ist aufgrund der Überplanung gesetzlich geschützter Biotop der Offenlandbereiche insbesondere mit erheblichen Konflikten aufgrund des Vorkommens von geschützten Reptilienarten (z. B. Zauneidechse, Glattnatter) zu rechnen. Bei einer derart großflächigen Planung ist ein Ausgleich für den Verlust der Habitate problematisch. Auch lichtliebende Artengruppen der Insekten, wie Tagfalter, können erheblich beeinträchtigt werden. Empfehlenswert ist eine Reduzierung der Fläche auf die bereits vorbelasteten bzw. versiegelten Bereiche, um massiven Planungshindernissen aus dem Weg zu gehen.

Der bisher relativ unzerschnittene und aufgrund der eingestellten Nutzungsaktivitäten beruhigte Landschaftsraum ist hinsichtlich seiner Wertigkeit für den Biotopverbund zu bewerten (siehe auch Entwicklungskarte des Landschaftsrahmenplans, Teil Biotopverbund, Entwicklungsfläche 49 – Waldkomplex südlich des ehemaligen Flugplatzes Sperenberg und 24 – Waldkomplex nördlich des ehemaligen Flugplatzes Sperenberg). Beim Neubau der B 101 wurden westlich des Vorhabengebiets eine Wildbrücke und eine weitere Wildquerung zur Umsetzung eines Biotop-/Freiraumverbundes (Entwicklungsflächen 33 – Waldkomplex nördlich Seeluch mit Fläche 33a – Grünbrücke Wiesenhagen und 42 – Feuchtwiesen südöstlich Wiesenhagen) errichtet. Diese Flächen sind Bestandteil des Projektes zum Biotopverbund „Ökologischer Korridor Südbrandenburg“ der Stiftung Naturlandschaften Brandenburg.

Zu e) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Zudem stellen die Überbauung von Flächen mit Windenergie- und Fotovoltaikanlagen, Gebäuden sowie die Schaffung von Zuwegungen etc. im Außenbereich durch die Veränderungen der Gestalt und Nutzung einer Grundfläche einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild werden erheblich beeinträchtigt. Gemäß §§ 15 ff. BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind auch dann vermeidbar, wenn das mit dem Eingriff verfolgte Ziel auf andere zumutbare, die Natur und Landschaft schonendere Weise, insbesondere an einem anderen Standort, erreicht werden kann.

Des Weiteren wurden bisher weder Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen noch die aus den Eingriffen resultierenden Ausgleichsmaßnahmen und entsprechende Flächen dafür ausreichend dargestellt. Zu berücksichtigen sind dabei jeweils alle Schutzgüter. Dies gilt sowohl für die direkte Inanspruchnahme von Flächen für die Eingriffe als auch für die Flächen für Kompensationsmaßnahmen. Gesondert ist auf das Schutzgut Landschaftsbild hinzuweisen. Die aktuellen gesetzlichen Regelungen zur Kompensation derartiger Vorhaben sind zu berücksichtigen (siehe Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Kompensation von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen vom 10. März 2016).

Zu f) Wald

Von der Planung sind großflächig Waldflächen betroffen. Gemäß § 6 Landeswaldgesetz (LWaldG) ist deshalb die zuständige Forstbehörde rechtzeitig in die Planung einzubeziehen. Hier ist eine Betroffenheit von zwei Oberförstereien vorliegend. Eine frühzeitige Beteiligung ist generell über die Betriebszentrale Landesbetrieb Forst Brandenburg zu gewährleisten. Die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart stellt auch nach Naturschutzrecht einen Eingriff dar. Die historische

Waldnutzungsform der Mortzfeldschen Löcher ist zu beachten und darf nicht beeinträchtigt werden.

2.2 Boden- und wasserrechtliche Belange

Seitens der unteren Bodenschutzbehörde wurden bereits diesbezügliche Aussagen im Entwicklungskonzept des Büros HochC bestätigt: Es handelt sich bei dem Vorhabengebiet um Flächen, auf denen auf Grund der mehr als 100-jährigen Forschungs- und Militärnutzung verschiedenste Kontaminationen zu erwarten sind. Die Studie von HochC hatte allerdings noch eine wesentlich geringere Anlagenzahl vorgesehen. Die ehemaligen Kasernen- und Technikbereiche wurden untersucht und auf den Flächen wurden Kontaminationsverdachts- und Kontaminationsflächen ausgewiesen. Die Untersuchungen sind verjährt und haben nur noch grundlegenden, auf Kontaminationen hinweisenden Charakter (Ausnahme neuere Grundwasseruntersuchungen in diesen Bereichen), die aber für die Bodenbelastungen nicht hinreichend aussagefähig sind.

Die größten Flächen des geplanten MEKS liegen zudem in den Bereichen, zu denen es noch gar keine Aussagen/Untersuchungen über Belastungen gibt. Aus diesem Grund wird auch hier wieder, wie in Stellungnahmen zum FNP/BP darauf hingewiesen, dass seitens der unteren Bodenschutzbehörde eine Gefährdungsabschätzung in den Bereichen ohne Gefährdungsabschätzung verlangt wird und dass in den vor Jahren untersuchten Bereichen ggf. weitere Untersuchungen durchzuführen sind.

Aus wasserbehördlicher Sicht wird erneut darauf hingewiesen, dass sich in der Ortslage Kummersdorf-Gut ein Wasserwerk mit einer rechtsverbindlichen Trinkwasserschutzzone befindet. Einige Windenergieanlagen liegen nach der Studie noch innerhalb der Trinkwasserschutzzone III/1. Das Wasserschutzgebiet Kummersdorf-Gut basiert auf dem Kreistagsbeschluss Zossen Nr. 0019 und gilt gemäß § 106 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 15 (3) Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) bis zu einer Neufestlegung oder Aufhebung weiterhin als Rechtsverordnung. Die dort festgehaltenen Verbote und Nutzungsbeschränkungen sind zu berücksichtigen. Das betrifft z. B. den Materialeinsatz beim Wegebau, den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, um nur einiges zu nennen.

Da das Wasserwerk auch zukünftig betrieben werden soll, ist mit einer Neuausweisung des Wasserschutzgebietes zu rechnen. Diesbezügliche Aktivitäten gibt es momentan aber noch nicht. Die Ausdehnung wird dann hinsichtlich der erlaubten Entnahmemenge angepasst und Verbote werden aktualisiert, so dass der Schutz des Grundwassers trotz der vorhandenen Boden- und Grundwasserkontaminationen weiterhin gewährleistet werden kann. Das zu nutzende Grundwasser muss generell vor neuen Verunreinigungen geschützt werden.

2.3 Denkmalschutzrechtliche Belange

Auf die im Vorhabenbereich des geplanten Projektes bestehenden denkmalschutzrechtlichen Belange ist in der Vergangenheit vielfach hingewiesen worden, zuletzt in Stellungnahmen zum Regionalplanentwurf, an die BBG, das Landschaftsbüro HochC und schließlich zum Gutachten/Entwicklungskonzept des Büros HochC. Da sich in den jetzt vorliegenden Projekt-Unterlagen auch Kopien aus dem Gutachten des Büros HochC befinden, darf davon ausgegangen werden, dass auch die kreisliche Stellungnahme den Projektentwicklern bekannt ist.

Abgesehen von der inzwischen eingetretenen Rechtswirksamkeit des Regionalplans und der Eintragung des Bodendenkmals 131386 „Hügelgräberfeld der Urgeschichte“ in die Brandenburgische Denkmalliste hat sich an der Gesamtsituation nichts geändert. Für dieses Bodendenkmal gelten allerdings besondere Schutzvorschriften (s. u.). Insofern sind Windenergieanlagen zwischen den Schießbahnen Ost und West der ehemaligen Heeresversuchsanstalt sowie in der Umgebung des Denkmals auch weiterhin aus denkmalschutzrechtlicher Sicht nicht zulässig. Das Gleiche gilt für Fotovoltaikanlagen.

Nach wie vor fehlen:

- ein Entwicklungsziel des Eigentümers für das Denkmal
- ein Conservation Managementplan
- evtl. weitere Nachweise (Wirtschaftlichkeitsberechnung)

Die Flächen der Bodendenkmale sind von jeglichen Erdingriffen freizuhalten, um ihren Schutz zu gewährleisten [§ 1 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 und 2 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG)]. Dies betrifft auch einen Radius von 250 Metern um das Bodendenkmal 131386 „Hügelgräberfeld der Urgeschichte“ (§ 2 Abs. 3 BbgDSchG). In diesem Radius liegen zwei bzw. drei geplante WEA-Standorte. Die Belange der Bodendenkmalpflege sind auch bei der Munitionsbergung zu berücksichtigen.

Die eingereichten Unterlagen lassen jegliche Auseinandersetzung mit dem Denkmal und seiner historischen Aussagekraft, Entwicklungsmöglichkeiten, Perspektiven oder Erhaltungsstrategien vermissen. Bodendenkmale werden gar nicht erwähnt. Sie sind vom Maßnahmeträger bei der Denkmalfachbehörde als shape-Datei anzufordern und in den Übersichtskarten maßstabsgerecht darzustellen. Ebenso wenig wurden während des Informationstermins irgendwelche Handlungsstrategien in Bezug auf ein Entwicklungsziel oder einen Managementplan für das Denkmal verlaublich.

2.4 Belange des Brand- und Katastrophenschutzes sowie ordnungsbehördliche Hinweise

Für das gesamte Vorhaben ist bei Umsetzung ein umfassendes, jeweils standortspezifisches Brandschutzkonzept zu erstellen. Mögliche Wechselwirkungen einzelner Systemkomponenten sind zu betrachten.

Folgende Komponenten müssen zwingend Bestandteil des Konzeptes sein:

1. Windenergieanlagen, die mit ihren gesetzlichen Abstandsflächen nach Brandenburgischer Bauordnung (BbgBO) Waldflächen i. S. des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) berühren, sind mit einer automatischen Löschanlage auszustatten. Die Löschanlage muss ohne Fremdenergie selbstständig funktionieren.
Hinweis: Anträge auf Abweichung zur Reduzierung der Abstandsflächen finden diesbezüglich keine Berücksichtigung.
2. Das Vorhabengebiet muss über mindestens zwei voneinander unabhängige Zufahrten verfügen. Stichwege sind nur zu einzelnen Anlagen/WEA zulässig. Die herzustellenden oder bereits vorhandenen befestigten Wege sind dauerhaft und für die Rettungskräfte nutzbar zu unterhalten und müssen mindestens der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ entsprechen.
3. Um wirksame Maßnahmen der Brandbekämpfung unter Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen der Feuerwehr gewährleisten zu können, ist ein mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Brandenburg abgestimmter Bereich um die einzelnen Anlagenbereiche kampfmittelfrei herzustellen. Die Kampfmittelfreiheit ist vor Baubeginn nachzuweisen. Im Übrigen sind die Anlagenbestandteile schlüssig in das in Aufstellung befindliche (Wald-)Brandschutzkonzept der Liegenschaft einzufügen.
4. Für das Vorhaben ist der Brandschutzdienststelle die gesicherte Löschwasserversorgung nachzuweisen. Der Löschwasservorrat ist anlagenbezogen auf mehrere Löschwasserentnahmestellen aufzuteilen. Die Löschwasserentnahmestellen sollen im Bereich der Zufahrten liegen. Details zur Lage der Löschwasserentnahmestellen sind mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises abzustimmen.

Für Rückfragen steht Herr Gausche (Tel.: 03371-608 2173) gern zur Verfügung.

Zur Sicherstellung des Funkverkehrs im Brand- und Katastrophenschutz betreibt der Landkreis Teltow-Fläming ein Gleichwellenfunknetz, Richtfunkstrecken, ein Relaisstellenfunknetz sowie ein Netz zur digitalen Alarmierung.

Mögliche Beeinträchtigungen der Funkanlagen werden vom Schutzbereich des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 des Baugesetzbuches erfasst.

Durch die Rotormaterialien, die Rotorbewegungen und die Höhe der Windkraftanlagen kann es zur Reflektion und Streuung und damit zu einer Störung von elektromagnetischen Wellen kommen. Die Funkanlagen des Landkreises Teltow-Fläming arbeiten zudem in einem Frequenzbereich, in dem eine Wellenausbreitung größtenteils nur noch quasioptisch möglich ist. Demzufolge müssen für einen störungsfreien Funkverkehr die Funkstrecken hindernisfrei sein. Vorsorglich sollten somit keine Windenergieanlagen in der Nähe der Funkanlagen und Funkstrecken errichtet werden. Ferner sollten Schutzzonen festgelegt werden. Beeinträchtigungen könnten unter Umständen zu erheblichen Folgen führen, z. B. bei der Sicherstellung des nichtpolizeilichen BOS-Funkverkehr und der Alarmierung der Einsatzkräfte im Brand- und Katastrophenschutz.

Auf Grund der besonderen Bedeutung der Funkanlagen für die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben wird eine Prüfung durch eigene Vertragsfirmen auf Rechnung des Antragstellers vorbehalten.

Für den Bau zusätzlicher Funkanlagen würden dem Landkreis Teltow-Fläming hohe Kosten entstehen. Allein schon eine Reduzierung der Reichweiten der digitalen Alarmumsetzer des Landkreises Teltow-Fläming würde beachtliche Kosten verursachen. In diesem Falle wäre der Bau weiterer Alarmumsetzer unumgänglich, da das Alarmierungsnetz keine Lücken aufweisen darf.

Für eventuelle Rückfragen steht Herr Dielau (Tel.: 03371-608 2152) zur Verfügung.

Aus ordnungsbehördlicher Sicht wird zudem der Hinweis ergänzt, dass sich das Vorhabengebiet auf dem Gebiet einer ehemaligen Kriegsstätte im Sinne der ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Kriegsstätten vom 31. März 2014 [GVBl. II/14, (Nr. 20)] befindet. Es ist nicht auszuschließen, dass bei Erdarbeiten dort Gebeine von Kriegstoten des II. Weltkrieges zu Tage treten, die ihre letzte Ruhestätte in nicht bekannt gewordenen Feldgräbern fanden und deshalb bisher nicht umgebettet werden konnten.

Zuständige Behörden für die Feststellung und Erhaltung solcher Gräber sind im Land Brandenburg nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gräbergesetzes im Land Brandenburg vom 23. Mai 2005 (GVBl. I S. 174) die kreisfreien Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden.

Bei Gebefunden ist die Arbeit sofort zu unterbrechen, die Polizei ist zu informieren. Wenn es sich um Gebeine von Kriegstoten handelt, wird die zuständige Ordnungsbehörde benachrichtigt, die dann die weiteren Veranlassungen zu treffen hat. Die Fundstelle ist zu sichern. Es ist untersagt, Gegenstände jeglicher Art zu entfernen, die der Identifizierung der Toten dienen können. Die Fortführung der Arbeiten ist erst nach Abschluss der Bergungsarbeiten gestattet.

2.5 Belange des Jagdrechts

Es handelt sich bei dem Vorhabengebiet mittlerweile um einen weiträumigen, zusammenhängenden und von äußeren Störungen kaum beeinflussten Naturraum. Im Bereich der Planungsfläche befinden sich das NSG „Kummersdorfer Heide/Breiter Steinbusch“ sowie diverse schützenswerte Biotop (z. B. „Breites Luch“), siehe Ausführungen zu naturschutzrechtlichen Schutzgebieten auf Seite 4.

Als dem Jagdrecht unterliegende Schalenwildarten sind im Planungsgebiet das Dam-, Reh- und Schwarzwild sowie in geringem Maße das Rotwild anzutreffen. Zusätzlich befinden sich hier und in

den daran angrenzenden Bereichen Brutstätten für geschützte Greifvogelarten wie den Seeadler, Wespenbussard, Rotmilan oder Rohrweihe.

Die NSG-Verordnung des betroffenen Schutzgebietes hat unter anderem die Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes bzw. Rückzugsortes für u. a. die Rohrweihe als Schutzzweck definiert. Der Bau dieser großen Anzahl an WEA erhöht deutlich die Gefahr für die hier vorkommenden Greifvögel, zum Schlagopfer durch die Rotorblätter zu werden. Auf die Einhaltung der TAK wird hingewiesen.

Der Bau der bis zu 45 WEA und deren Zuwegungen nimmt etwa eine Fläche von knapp 32 ha in Anspruch. Dies reduziert zum einen die Äsungs- bzw. Einstandsfläche und führt zusätzlich zu einer stärkeren Zerschneidung des Lebensraumes. Diese Flächenumnutzung ist über Ersatzmaßnahmen auf der Fläche auszugleichen.

Der Bau der Windenergie- wie auch der Fotovoltaikanlagen führt des Weiteren zu erhöhten Sicherheitsanforderungen bei der Schussabgabe. Für das zur Windenergienutzung vorgesehene Gebiet ist zudem kein Windeignungsgebiet bzw. Vorranggebiet ausgewiesen. Insgesamt wird daher die Windenergienutzung auf den geplanten Flächen als kritisch angesehen.

Bezüglich des für die Fotovoltaiknutzung vorgesehenen Bereiches (Länge Teilfläche mindestens 1,5 km) sind Störungen der Wander- bzw. Wechselbewegungen des Schalenwildes durch großflächige Abzäunung zu erwarten. Hier ist auf das Belassen von Durchlässen zu achten, die auch zukünftig Wechselbewegungen des Wildes gewährleisten. Die Planungsvariante 2 kann dies am besten realisieren. Bei Flächenversiegelungen und Umnutzungen über die bestehende ehemalige Landebahn hinaus, sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen auf der Fläche vorzunehmen.

Bei der Weiterentwicklung der Wegekonzepte sollte berücksichtigt werden, zukünftige Störungen von im Planungsbereich vorkommenden Wildarten möglichst gering zu halten. Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) sind „die natürlichen Lebensgrundlagen des Wildes zu sichern, zu verbessern und soweit wie möglich wiederherzustellen“. Daraus resultierend ist der Flächenverbrauch an Wildlebensraum bei den weiteren Planungen so gering wie möglich zu halten.

2.6 Belange der Landwirtschaft

Von der geplanten Bedarfsfläche für das Projekt MEKS werden zur landwirtschaftlichen Nutzung angezeigte Flächen nur am westlichen Rand des Projektgebietes tangiert. Diese ca. 16 ha große Grünlandfläche wird durch ein Agrarunternehmen extensiv als Mähweide genutzt. Aus dem vorliegenden Projektkonzept ist eine Inanspruchnahme dieser Fläche derzeit nicht ableitbar. Dennoch wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass an der bestehenden Nutzung dieser Fläche festgehalten werden sollte. Dies entspricht sowohl dem Nutzungsinteresse des Agrarunternehmens als auch den naturschutzfachlichen Zielen für diesen Standort.

Zur Beurteilung weiterer möglicher Beeinträchtigungen der Belange der Landwirtschaft müsste eine konkrete Maßnahmenplanung für den Ausgleich/Ersatz der Eingriffe in Natur und Landschaft vorliegen, hier insbesondere der Bedarf und die Lage von potentiellen Aufforstungsflächen.

Grundsätzlich sollte die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen für Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen ausgeschlossen werden. Es sind insbesondere die Regelungen des § 15 Abs. 3 BNatSchG zu beachten, wonach bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich/Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die

der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann. So sollte möglichst vermieden werden, Flächen aus der Nutzung zu nehmen.

2.7 Gesundheitsvorsorge

Bezüglich der geplanten Windenergieanlagen wird es als erforderlich angesehen, in Bezug auf das Schutzgut Mensch unter dem Vorsorgegrundsatz folgende Umweltziele zu berücksichtigen:

1. Erfassung und Bewertung der direkten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch
 - Schallimmissionen (einschließlich tieffrequenter Schall/Infraschall)
 - Schattenwurf
 - Lichtblitze (Disco-Effekt)
 - Lichtimmissionen hervorgerufen durch die Befuerung der WEA
2. Erfassung und Analyse der indirekten Auswirkungen auf den Menschen
 - Erholungsnutzung (Erholungsschwerpunkte sowie Vorbelastungen)

Bei der Errichtung von größeren Windparks/Windfeldern kann erfahrungsgemäß der erforderliche Mindestabstand zur Wohnbebauung größer als 1000 m sein. Damit sollte bezüglich der Schallimmissionen und des Schattenwurfes nicht pauschal auf Abstände zwischen WEA und Siedlungsbereichen abgestellt werden. Hier wird die Ermittlung von Mindestabständen mittels prognostischer Gutachten als erforderlich angesehen.

3. Sonstige planerische Voraussetzungen

3.1 Planungserfordernis und -verfahren

Aus der bauaufsichtlichen Stellungnahme ergeben sich zum Erfordernis einer förmlichen Planung zunächst folgende Hinweise:

Das gegenständliche Vorhaben befindet sich im Außenbereich der Gemeinden Nuthe-Urstromtal und Am Mellensee. Ein Bebauungsplan existiert für den Bereich nicht. Demnach wäre das Vorhaben bauplanungsrechtlich nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Laut Anschreiben der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft i. G. Multi-Energie-Kraftwerk Sperenberg vom 4. April 2016 sei eine Genehmigungsfähigkeit nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 und 5 BauGB als „Hybridanlage“ möglich, wobei nicht auszuschließen ist, dass ein Widerspruch zu Belangen des Naturschutzes und der Denkmalpflege bzw. des Denkmalschutzes besteht (§ 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB).

Zu den genannten Privilegierungstatbeständen wird mitgeteilt, dass lediglich die geplanten Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässig sind, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Zu den im Außenbereich privilegiert zulässigen Anlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB zählen weder die darüber hinaus geplante Freiflächen-Fotovoltaikanlage noch die geplante Wasserstoffherzeugung.

Im Rahmen des Scoping-Termins ist von Seiten der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft i. G. Multi-Energie-Kraftwerk Sperenberg geäußert worden, dass entgegen der Aussagen in den Unterlagen zur Privilegierung des Vorhabens ein Raumordnungsverfahren angestrebt wird, dem ein Bauleitplanverfahren folgen soll.

Aufgrund der im Scoping-Termin vorgetragenen Bedenken, Anregungen und Hinweise sowie wegen der fehlenden Privilegierung des Gesamtvorhabens wäre die Genehmigungsfähigkeit des geplanten Multi-Energie-Kraftwerks Sperenberg bauplanungsrechtlich nur durch eine Bauleitplanung zu erlangen.

Auf die dabei zu berücksichtigenden höherrangigen Belange des Landesplanungs- und Regionalplanungsrechts wurde bereits hingewiesen.

Bezogenen auf die geplanten Fotovoltaik-Freiflächenanlagen stünde ein solcher Bauleitplan nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde zunächst im Widerspruch zum jetzigen FNP/LP der Gemeinde Am Mellensee. Hier müsste ein Änderungsverfahren für den FNP/LP durchgeführt werden.

Auf Grund des großen Flächenumfanges sowie der Lage im Außenbereich ist ein Bebauungsplanverfahren, wie beschrieben, unumgänglich. In diesem Zusammenhang wird der Hinweis ergänzt, dass Satzungsrecht nicht gegen höherrangiges Recht, hier Bundesrecht, verstoßen darf. Deshalb ist in Bezug auf die gemäß §§ 23, ggf. 26 und 30 BNatSchG geschützten Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie gesetzlich geschützten Biotope seitens der unteren Naturschutzbehörde vor Aufstellung eines Bauleitplanes über die Erteilung einer Befreiung bzw. Ausgliederung/Zustimmung beim NSG und einer Ausnahme/Befreiung beim gesetzlichen Biotopschutz zu entscheiden. Zuständig für eine Ausgliederung/Zustimmung aus dem gegenständlichen NSG ist das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg. Die berührten Bereiche sollten daher, sofern die Planung dahingehend noch nicht abgeschlossen ist, nicht mit in den Geltungsbereich eines Bauleitplanes einbezogen werden. Innerhalb des Bebauungsplanverfahrens ist schließlich die Eingriffsregelung entsprechend dem § 15 ff. BNatSchG und unter Verwendung der HVE „Vorläufige Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung“ abzuarbeiten. Der Eingriffsverursacher hat entsprechend § 17 BNatSchG in einem separaten Fachteil alle Angaben zu erbringen, die zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlich sind. Ein alleiniger Umweltbericht mit Darstellung und Bewertung der Eingriffe ist unzureichend (§ 11 BNatSchG i. V. m. § 18 BNatSchG und §§ 1 (6) Nr. 7 und 1 a BauGB). Neben dem Schutzgut Arten und Biotope sind somit auch die Schutzgüter Boden, Klima, Wasser und Landschaftsbild zu betrachten und adäquat auszugleichen. Zusätzlich zur Umweltprüfung sind entsprechend der Eingriffsschwere Kompensationsmaßnahmen darzustellen.

4. Sonstige Hinweise für weiteres Verfahren

4.1 UVP- Pflicht

Aufgrund der Größe und der Art des Vorhabens ist entsprechend § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (siehe hierzu unter Anlage 1 UVPG – UVP-pflichtige Vorhaben, z. B. bzgl. der Errichtung und dem Betrieb einer Windfarm, der Speichertechnologie, der erforderlichen Waldumwandlungen und Ersatzaufforstungen, Errichtung von Leitungsanlagen einer bestimmten Größenordnung etc.).

4.2 Projektgruppe „Museum in der Natur“

Die untere Naturschutzbehörde ist Mitglied in der Projektgruppe „Museum in der Natur“, die sich im Bereich der WGT Liegenschaft Kummersdorf bzw. der ehemaligen Heeresversuchsanstalt für die Einrichtung eines flächenhaften Museums einsetzt. Hierzu liegt eine Gesamtkonzeption vor. Des Weiteren ist auf die naturschutzfachliche Zielkonzeption für die militärische Liegenschaft Kummersdorf-Gut/Sperenberg und das Denkmal Heeresversuchsstelle Kummersdorf hinzuweisen.

Mit Kreistagsbeschluss 5-2370/15-KT/1 wurde die Kreisverwaltung beauftragt, Maßnahmen zur Pflege von geschützten Biotopen im Planungsgebiet als Fördermaßnahmen zu beantragen und als Projektträger durchzuführen. Dabei handelt es sich um Maßnahmen im „Breiten Luch“ und in einer Moorfläche westlich der Start- und Landebahn sowie um die Pflege der Heide- und Trockenrasenflächen im Bereich des ehemaligen Flugplatzes, schwerpunktmäßig südlich der Start- und Landebahn.

4.3 Abstimmung Artenschutz

Der aktuelle Seeadlerhorst am Flugplatz wird durch einen Horstbetreuer betreut und regelmäßig kontrolliert. Da Seeadler zu den sehr störungssensiblen Brutvogelarten gehören, wird für ggf. vorgesehene Kartiergänge in diesem Gebiet dringend eine Abstimmung mit dem Horstbetreuer sowie mit dem Landesamt für Umwelt (Ansprechpartner: Herr Bernd Litzkow) empfohlen, um Störungen auf ein Minimum zu reduzieren. Zum Schutz der Brutstätte sollten Kartendarstellungen des Horststandortes zudem möglichst großmaßstäbig sein und sich auf den TAK-relevanten Revierbereich beschränken.